

Wie kamen die Herren von Hohenlohe nach Öhringen?

Von Dr. Blind.

Entschieden zu den dunkelsten Punkten unserer lokalen Geschichtsforschung gehört der Übergang der Öhringer Stiftsvogtei, überhaupt der Übergang der Regensburger Lehen in der Umgegend an das Haus Hohenlohe. Plötzlich und unvermittelt tritt daselbe in diesen Besitzungen auf, und es scheint, als falle kein Licht auf die kausale Verknüpfung der vollendeten Thatfache mit der Zeit- und Hausgeschichte.

Diesen dunklen Punkt aufhellen zu wollen mit dem Licht des kategorischen und dokumentarisch wohl begründeten: „So ist's und nicht anders“, kann bei dem völligen, auffallenden Mangel urkundlicher Belege über den Hergang niemand einfallen. Allein die Geschichte hat auch das Recht der Hypothese, das Recht, auf dem Fundament unbestrittener historischer Thatfachen Schlüsse aufzubauen, Schlüsse auf den Gang von Ereignissen zu ziehen, die bislang nur in ihrem Endresultat im Licht der Erkenntnis liegen. Von diesem Rechte möchten wir auch im folgenden Gebrauch machen und eine Hypothese darüber aufstellen, wie die Herren von Hohenlohe zu der Stiftsvogtei Öhringen und in den Besitz des weiteren Regensburger Lehenskomplexes daselbst gekommen sind.

Wir setzen mit unserer Untersuchung ein im Jahr 1157, in welchem uns urkundlich ein Öhringer Stiftsvogt begegnet. Wir haben aus eben diesem Jahr ein Dokument¹⁾, in welchem die Kanoniker von Öhringen vor dem in Bamberg in Anwesenheit Kaiser Friedrichs I. gehaltenen Gericht ihr Recht auf einige nach Gollhofen ausgewanderte Censualen geltend machen. Sie nennen dort als ihren advocatus einen Friedrich, der als F. advocatus noster auch unter den Zeugen der Urkunde steht. Es besteht mit Recht kein Zweifel mehr, daß dieser Vogt niemand anders war als Friedrich von Bielrieth. Derselbe befaß auch die Vogtei über Kloster Lochgarten, welche er allerdings 1155 unmittelbar an Kaiser Friedrich I. selbst wieder abtreten mußte²⁾. Bemerkenswert für seine angesehene Stellung in der Umgebung der Staufer ist es, daß er unter den Zeugen der Urkunde, in welcher Bischof Gebhard von Würzburg unter dem 10. Febr. 1156 das neu gegründete Münster zu Hall unter gewissen Bedingungen weiht, seinen Platz unmittelbar hinter Herzog Friedrich von Schwaben einnimmt³⁾. Von eben demselben aber wird er 1166 genannt vicarius advocatie nostre; er war der stellvertretende Vogt des Herzogs über Kloster Lorch⁴⁾. Nehmen wir gerade die letztere Nachricht zusammen mit der vom Jahr 1155, wonach Friedrich v. Bielrieth die Vogtei über Lochgarten befaß, und zwar ausdrücklich als Lehen von den Staufern⁵⁾, nehmen wir noch dazu die enge Verbindung, in welcher nach der Urkunde von 1156 der Name des Bilriethers mit dem des Herzogs Friedrich steht, so ist die Annahme, daß der advocatus Fridricus der Öhringer Chorherrn eben Friedrich von Bilrieth war, nicht im mindesten gewagt, sondern im Gegenteil überaus naheliegend und natürlich. Denn wenn er schon die Vogtei über Lochgarten vom staufischen Hause zu Lehen trug, wenn er stellvertretender Vogt deselben in Lorch war, so ist es nur natürlich, daß ihm auch das gleiche Recht am Chorherrnstift zu Öhringen zustand, wo nach dem Aussterben der Grafen von Komburg-Rothenburg eben die Staufer das Regensburger Lehen als Rechtsnachfolger angetreten hatten. Denn als Graf Heinrich von Komburg, „advocatus“

¹⁾ W. U. II, 105. f.

²⁾ ib. 94.

³⁾ ib. 102. f.

⁴⁾ ib. 151.

⁵⁾ „quam jure beneficiario possidebat“.

catus ecclesiarum Herbipolenfis, Cambergenfis et Orenkowe“⁶⁾, um 1108 kinderlos gestorben war, da übertrug König Heinrich V. das komburgisch-rothenburgische Erbe an seinen jungen Schwestersohn Konrad von Staufen, den nachmaligen Hohenstaufen Konrad III., als Reichslehen. In dieser Erbschaft war jedenfalls auch die Vogtei über Öhringen inbegriffen, welche vorher die Grafen von Komburg besaßen hatten. So waren also die Staufer die Vögte über das Chorherrnstift des h. Petrus, damit belehnt von Regensburg. Friedrich von Bielrieth aber trug die Vogtei als Afterlehen der Hohenstaufen.

Daß die Staufer auf diese Vogtei in Öhringen und die Umgebung, welche wohl dazu gehörte, ein besonderes Gewicht legten, läßt sich nun allerdings direkt aus Urkunden nicht beweisen. Daß ihnen aber ihre ostfränkischen Besitzungen überhaupt keineswegs gleichgültig waren, ergibt sich jedenfalls aus dem Umstand, daß Herzog Friedrich IV. neben dem Titel dux de Rotinbure, dux Suevie sich auch dux de Winsperg nannte⁷⁾, nachdem Konrad III. 1140 mit siegreichem Schwert die Ansprüche Welfs IV. auf diese letztere Stadt abgewiesen hatte. Wir haben aber einen bedeutsamen Fingerzeig darüber, daß ihnen der Besitz von Öhringen sehr anständig gewesen wäre, in der Verhandlung vom 22. Dez. 1215 zu Eger⁸⁾. Hier vertauschte König Friedrich II. mit dem Bischof von Regensburg die Städte Nördlingen und Öhringen mit der Propstei daselbst gegen das dem Reich gehörige obere und untere Münster in Regensburg. Freilich ist aus diesem Tausch nichts geworden. Denn zu Würzburg am 15. Mai 1216 mußte der Kaiser, auf Klage der persönlich erschienenen schneidigen Äbtissin Tuta vom Niedermünster, zu Regensburg den Tausch widerrufen und den durch die Edlen, Barone, Dienstmänner und alle Anwesenden ergangenen Rechtspruch bestätigen, „daß kein Reichslehen weder durch Tausch, noch durch irgend eine andere Weise der Veräußerung auf eine andere Person vom Reich übertragen werden könne, es sei denn mit Willen und Beistimmung des demselben vorgesetzten Fürsten und der Dienstmänner desselben“⁹⁾. Was aber diesen Tauschversuch veranlaßte, war jedenfalls das Bestreben der Hohenstaufen, in ihrer Machtsphäre im vererbten ostfränkischen Besitz eine Lücke auszufüllen. Sie wollten mehr als das Vogteirecht, sie wollten den Öhringer Besitz des Regensburger Hochstiftes zum Reichslehen machen. Jedoch scheiterte die Arrondierung an dem Widerstand der Äbtissinnen und die Staufer mußten sich begnügen mit der bloßen Advokatie.

Je mehr nun aber die staufische Macht, namentlich seit dem Unglück Friedrichs II. und seiner Söhne, ins Wanken kam, desto mehr mußten sie auch darauf sehen, ihre Rechte, die sie im Drang der Zeit und bei der unheilvollen Nötigung ihre beste Zeit und Kraft dem ungelückten Italien zu opfern, nicht mehr persönlich ausüben konnten, in treue und zuverlässige Hände zu legen. Diese Erwägung gerade, hervorgenommen aus der Geschichte des staufischen Hauses, muß auch bei der Untersuchung über die Verleihung der Vogtei aus ihren Händen an Afterlehensträger immer im Auge behalten werden.

⁶⁾ Stälin II, 413, Note 2.

⁷⁾ Stälin II, 101.

⁸⁾ W. U. III, 33. ff. Igitur cum ecclesia Ratisponensis habuisset villas quasdam proprias Nordelingen et Orngow, usibus imperii commodas . . . cum venerabili Ratisponensi episcopo Chunrado fecimus permutationem et concambium. Ipse enim episcopus civitatem Noerdelingen et villam Orngow cum prepositura ejusdem loci et advocatia utriusque, cum omni jure proprietatis, sicut ecclesie sue attinuerunt, imperio donavit, et nos e converso etc. etc.

⁹⁾ W. U. III, 43. f.

Wer nach dem Tode Friedrichs v. Bielrieth die Vogtei in Öhringen hatte, wissen wir nicht. Die Analogie der Staufer selbst, welche die Vogtei ja auch auf dem Wege der Erbschaft bekommen hatten, leitet zu der Annahme, daß der Erbe Friedrichs auch seine Öhringer Stellung geerbt hatte. Nun erscheint er im Jahr 1188, und wir nehmen keinen Anstand, denselben als den Sohn des alten Vogtes anzusetzen. Wir haben über ihn weiter keine Nachrichten, die darauf schließen ließen, daß er der Rechtsnachfolger seines Vaters in Öhringen gewesen. Ein Grund aber, dieses zu bezweifeln, liegt nicht vor.

In das Erbe dieses Friedrich II. von Bielrieth, des letzten im Mannstamm der Dynasten von Bielrieth, trat nun Berenger von Ravenstein, welcher Friedrichs Tochter Agnes, wohl die einzige, die er hatte, heiratete. Daß er jedenfalls im Besitz der Stammburg Bielrieth war, ist über alle Zweifel erhaben. Das beweisen die Zeugen seiner Urkunden aus dem Jahr 1216¹⁰⁾. Als solche fungieren in denselben: Otto miles de Bielrieth, also ein Dienstmann der Burg, aus der nächsten Umgebung derselben aber, vier Brüder Heinrich, Sifrid, Eberhard und Friedrich, milites de Wolpoldesdorf¹¹⁾, Walther und Konrad, milites de Roden¹²⁾, ein Konrad von Münkheim, ein Konrad von Michelfeld und Sifrid de Scephowe¹³⁾. Zu diesen Dienstleuten, die alle in näherem oder weiterem Umkreis der Burg Bielrieth saßen und somit das Gebiet der Bielriether Herrschaft bezeichnen, kommt noch in einer anderen Urkunde Berengers vom Jahr 1214¹⁴⁾ ein Walther, parochianus de Tungestal und ein Otto de Cimbern, was kaum etwas anderes sein kann, als Bühlerzimmern. So war also Berenger von Ravenstein durch seine Gattin Agnes jedenfalls Erbe der Burg Bielrieth, ja wir dürfen annehmen, daß er der Universalerbe durch seine Gattin Agnes gewesen ist. Ob jedoch Berenger mit seiner Erbschaft auch die Öhringer Vogteirechte bekommen hat, das ist mit Sicherheit nicht auszumachen. Eine gewisse Spur jedoch davon, daß er Träger irgend eines staufischen Lehens gewesen, dürften wir in der Thatfache besitzen, daß Berenger von Ravenstein auch unter den Zeugen zu finden ist, als Friedrich II. in Ulm am 20. Juni 1215 das von seinen Vorfahren gegründete Kloster Lorch gleich diesen mit dessen gesamtem Besitztum in seinen unmittelbaren und unveräußerlichen Schutz nimmt¹⁵⁾. Wir treffen sonst Berenger von Ravenstein — den wir trotz seiner Stellung hinter dem Reichsdienstmann Dieto von Ravensburg für den Bielriether Erben halten, der ausdrücklich als homo libere condicionis genannt wird¹⁶⁾ — nicht mehr in der Umgebung des Kaisers. Daß er aber hier gerade auftritt bei einer Gelegenheit, wo es sich um das Kloster Lorch handelt, dessen stellvertretender Vogt einst der Großvater seiner Gattin gewesen ist, dürfte immerhin der Vermutung Raum gestatten, daß er von dessen ehemaligen Rechten wenigstens noch einen Rest besaß, daß er auch eine Vogtei, welche den Staufern zustand, von diesen zu Lehen trug. Die Vogtei über Lorch ist es wohl kaum gewesen. Denn von der in Frage stehenden Urkunde existiert noch ein zweites, durch einige Löcher und Wasserflecken verdorbenes Original, unter dessen zum Teil nicht unerheblichen Abweichungen auch diese sich findet: — advocatiam ab hodie in antea in nostram et heredum nostrorum accipimus potestatem volentes eam totam

¹⁰⁾ W. U. 3, 48—50.

¹¹⁾ Wolpertsdorf, OA. Hall.

¹²⁾ Oberroth, OA. Gaildorf.

¹³⁾ Unterseffach, OA. Hall.

¹⁴⁾ W. U. III, 10.

¹⁵⁾ W. U. III, 23.

¹⁶⁾ W. U. III, 49.

et integram „sicut ipsam hactenus tenuerunt Engilhardus de Winspere et filii sui“, nostro et heredum nostrorum dominio esse subjectam. Mit Recht kann ein Zweifel nicht darein gesetzt werden, daß die Weinsberger Ministerialen wirklich die Lorcher Vogtei inne hatten; denn die Staufer waren in der Verleihung solcher Lehen keineswegs an die Erbfolge der Lehensträger gebunden. Wenn nun Berenger von Ravenstein damals doch in Ulm war, wohin er wahrscheinlich mit dem von Wirzburg hergezogenen Kaiser gekommen war^{16 a)}, und nun einem Akte anwohnte, wo es sich um Übernahme einer Vogtei handelte, so ist immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er eben zu dieser Verhandlung beigezogen war als Inhaber eines Vogteilehens, welches in diesem Fall kein anderes sein kann, als das Öhringer, da von den in Frage kommenden das Lochgartner längst an die Staufer direkt zediert war, das Lorcher aber allem Anschein nach in den Händen der Weinsberger bis dahin gewesen war. Freilich mehr als einen leisen Schatten für eine Vogtei Berengers in Öhringen können wir vorläufig, ehe wir seinen Erben Heinrich von Langenburg in dieser Beziehung einer Untersuchung unterzogen haben, nicht retten.

Die Tochter Berengers von Ravenstein, Sophie, heiratet nun Heinrich von Langenburg. Sie scheint die einzige Erbtöchter gewesen zu sein. Wir wissen von einer zweiten Tochter Berengers nichts. Denn die von Bauer¹⁷⁾ angenommene zweite Tochter Agnes, welche die Gattin Schenk Walters von Limburg gewesen sein soll, hält vor den neuesten Untersuchungen nicht Stand¹⁸⁾. Die Agnes, welche Walter I. von Limburg zur Gemahlin hatte, ist eben keine Ravenstein, sondern eine Helfenstein. Auch eine dritte Tochter, für welche Bauer keinen Namen angiebt¹⁹⁾, die einen Konrad von Klingenfels aus der Krautheimer Familie geheiratet haben soll, ist keine Gröbe, mit der man ernsthaft rechnen kann. Wir haben also das Recht, anzunehmen, daß Heinrich von Langenburg in das Erbe Berengers von Ravenstein — allenfalls mit Abfall eines geringen Anteils an eine etwaige Schwester seiner Frau — vollständig eingetreten ist. War Berenger aber Vogt in Öhringen, so ist auch anzunehmen, daß sein Erbe dieses Lehen überkommen habe.

Während wir nun allerdings bei Berenger bis auf die bereits angegebene aller sonstigen Spuren entbehren, die mit einer ziemlichen Sicherheit auf den Besitz der Vogtei hinweisen, so sind wir für den nächsten Erben der alten Bielriether Rechte, für Heinrich von Langenburg, einigermaßen in einer etwas glücklicheren Lage; ja für ihn glauben wir mit ziemlicher Sicherheit — wenigstens mit aller Sicherheit, welche das mangelhafte Urkundenmaterial gestattet — erweisen zu können, daß er wirklich die Vogtei innehatte. Schon das giebt uns einige Avancen, daß er Burgherr von Bielrieth war. Nicht als ob die Verleihung eines derartigen Lehens an der Burg gehangen hätte; aber doch war in diesem Fall der Erbe der Burg auch der Haupt-, wenn nicht Universalerbe. Weitaus überzeugender aber ist eine andere Thatfache. Unter den Zeugen der Urkunde vom 28. April 1225²⁰⁾, in welcher König Heinrich VII. den von dem edlen Manne Heinrich von Langenburg und seiner Gemahlin Sophie geschenehen Verkauf ihres Gutes in Bieringen an das Kloster Schönthal bestätigt, findet sich als Zeuge des Langenburgers unmittelbar hinter dessen Burgdienstmannen Friedrich und Heinrich Enze von Bielrieth auch Walterus Bacho de Thetingen. Es ist dieser der Stammherr der nachmaligen Herren

^{16 a)} Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 803 vgl. mit 804 f.

¹⁷⁾ W. Fr. 1850, 114.

¹⁸⁾ Boffert, Vjh. 1888, 2, 130 f.

¹⁹⁾ W. Fr. ib.

²⁰⁾ W. U. III, 169 f.

von Bachenstein bei Döttingen, die später als Dienstleute der Hohenlohe erscheinen. Nun erscheint im nämlichen Jahr auch ein Bacho de Oringowe, und zwar in der Zeugenreihe einer zu Niedernhall am 27. Mai ausgestellten Urkunde, unter welcher auch Sifridus decanus in Oringowe unterschrieben ist²¹⁾. Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, daß der obige Bacho von Thetingen und Bacho von Oringowe identisch sind. Er erscheint aber als Dienstmann Heinrichs von Langenburg nach der oben schon angeführten Urkunde. Was aber sollte dieser Dienstmann Heinrichs in Öhringen, er, dessen Burg doch im Kocherthal stand? Keinen Grund können wir uns einleuchtender denken, als den, daß Bacho von Thetingen von seinem Dienstherrn mit der Wahrung seiner Vogteirechte in Öhringen beauftragt war. Diese Aufgabe fesselte ihn an die Stadt, so daß er sogar sich Bacho de Orenkowe schreiben konnte. Daß er aber mit dem Chorherrenstift wirklich in Verbindung war, darf eben aus der Urkunde vom 27. Mai 1225 geschlossen werden, wo er mit seinem Schwestersohn Volmar sich ganz als Begleiter des Dekans Sifrid ausnimmt. Auch das ältere Öhringer Obleybuch spricht für uns; denn auch dieses deutet darauf hin, daß Walter Bacho in engen Beziehungen zum Stift stand. Unter dem Monat Januar findet sich die Notiz: Walterus Bacho obiit, qui nobis legavit in Rieden etc.²²⁾. Boger²³⁾ rechnet ihn allerdings unter die Canoniker des Stiftes. Das aber war er nicht, sondern Walter Bacho von Thetingen war der Mandatar Heinrichs von Langenburg, der die Vogtei in Öhringen als altes Bielriether Erbe von Berenger von Ravenstein überkommen hatte.

In das Erbe Heinrichs trat, wenigstens der Hauptsache nach, zwischen 1225 und 1230 Schenk Walter I. von Schüpf. Zum erstenmal erscheint er als Schenk von Limburg am 9. April 1230 bei König Heinrich VII. in Gelnhausen. Und zwar hatte Walter eben unter seiner Erbschaft auch die Burg Bielrieth mit ihrem Lehensadel bekommen²⁴⁾. Auf welchen Rechts- und Verwandtschaftsverhältnissen diese Erbschaft beruhte, das zu untersuchen hat für unsern Zweck keinen Wert. Wir können uns mit der Thatfache begnügen. Allein Walter war keineswegs der einzige Erbe an der Bielriether Verlassenschaft. Es ist von Boffert überzeugend nachgewiesen, daß auch Konrad von Krautheim Stücke deselbigen damals bekam, und überaus wahrscheinlich ist es, daß auch Gottfried von Hohenlohe nicht leer ausging²⁵⁾.

Welchem der Erben war nun aber die Öhringer Vogtei zugefallen? Wir haben zwischen dreien die Wahl. Als Bevorzugter muß zuerst Schenk Walter in Betracht kommen; er hat weitaus am meisten geerbt, und war namentlich im Besitz der Bielriether Stammburg. Stücke seiner Erbschaft finden wir auch ganz in der Nähe von Öhringen, so das Patronatrecht an der Kirche zu Bitzfeld. Daß dieses Recht wirklich ein Erbstück war und zwar kaum anders woher stammend, als von dem Bielrieth-Bebenburger Erbe, bekennt Schenk Walter II. im Dotationsbriefe, den er über die Kirche dem Kloster Lichtenstern ausstellt; er sagt dort ausdrücklich von dem *jus patronatus: titulo proprietatis ex hereditaria successione dinoscitur possedisse*²⁶⁾. Eben solcher Natur mag auch der Besitz der Zehnten in Schwöllbronn und Verrenberg gewesen sein, die 1264 dem nämlichen Kloster geschenkt wurden²⁷⁾.

²¹⁾ W. U. III, 174.

²²⁾ Wibel II, 134.

²³⁾ Boger, Die Stiftskirche zu Öhringen, 1885, S. 42.

²⁴⁾ Boffert, Vjh. II 1888, 2, 130.

²⁵⁾ ib. 131 f.

²⁶⁾ Stälin II, 605.

²⁷⁾ OA.Befchr. Öhringen S. 323. 327.

Aber auch Konrad von Krautheim reichte mit seinen Besitzungen sehr nahe an Öhringen heran, z. B. in Kirchenfall, Belzhag, in Ober- und Untersteinbach, wie dieses aus dem Schenkungsbrief Konrads an Kloster Gnadenthal vom Jahr 1266 hervorgeht²⁸⁾. Zwar finden wir diese Besitzungen alle erst 36 Jahre nach des mutmaßlichen Erblassers Tod in der Hand des Herrn von Krautheim²⁹⁾. Wir glauben aber doch, daß Boffert Recht hat, wenn er sagt, daß diese Orte, wie der ganze in jenem Dokument genannte Besitz sich ansehe wie ein Stück der Bielrieth-Bebenburger Herrschaft.

Weniger klar erscheint der vermutliche Anteil Gottfrieds von Hohenlohe, wengleich der in Gailenkirchen zwischen Limburg und Hohenlohe geteilte Besitz und der in letzterer Hand befindliche Kirchenstift in Michelbach an der Bilz fast mit Notwendigkeit darauf hinzuweisen scheinen, daß man hier einen Teil alten bielriethischen Erbgutes gewonnen habe. Am überraschendsten jedenfalls aber ist die Thatfache, daß Gottfried 1253 zu Waldenburg eine Urkunde ausstellt und Vogt in Öhringen ist, wie einst Friedrich von Bielrieth und seine Erben, zuletzt noch Heinrich von Langenburg. Mit raschem Schluß könnten wir nun behaupten: nach dem Tode Heinrichs fiel aus dessen Hinterlassenschaft die Vogtei über die Regensburger Lehen von ihm an Gottfried von Hohenlohe, und daß wir von ihm in der Zwischenzeit keine Urkunde haben, die dieses beweist, ist bloßer Zufall. Jedoch der Schluß ist übereilt und keinerlei Anhaltspunkte geben ihm eine Berechtigung. Weder Gottfried von Hohenlohe, noch einer der beiden anderen Erben war in dem Besitz der Vogtei in den Jahren 1230—50.

Die meisten Chancen nach dem Tode Heinrichs von Langenburg hatte entschieden Schenk Walter. Haupterbe und Erbe der Burg Bielrieth und dabei einer der treuesten und erprobtesten Anhänger der Hohenstaufen, hätte er die äußere zufällige Bedingung der Erbschaft mit der inneren treuer Ergebenheit aufs schönste vereinigt. Allein wir finden nicht die leiseste Spur, daß er die Vogtei gehabt hätte. Er konnte nie Vogt gewesen sein, wenn er im März 1253 als Schiedsmann zwischen den streitenden Parteien auftritt. Es wäre wahrlich eine starke Zumutung an den alten Herrn gewesen, hier einem anderen zuurteilen zu sollen, was er selbst einmal gehabt. Allenfalls könnte man, ausgehend von der Thatfache, daß Walter der Haupterbe war, annehmen, er habe doch die Vogtei besessen, habe sie aber im Laufe der Zeit an Gottfried von Hohenlohe auf die eine oder andere Weise abgetreten. An Gottfried hätte er sie, wenn er je einmal in die Lage einer Zession gekommen wäre, nur abtreten müssen oder können nach seiner unglücklichen Fehde mit den Herren von Hohenlohe im Jahr 1234. Wir sind über die Schadenersatzleistungen Walters so genau unterrichtet, daß es im höchsten Grade auffallend wäre, wenn in der Urkunde, welche allen Ersatz mit der größten Umständlichkeit und Deutlichkeit aufzählt³⁰⁾, ein so wichtiger Posten vergessen worden wäre, wie die Vogtei in Öhringen. Es ist also nicht anzunehmen, daß Walter sie je besessen, unter keinen Umständen aber, daß sie durch die Fehde von 1234 an Gottfried von Hohenlohe von ihm aus gekommen wäre. Was nun persönliche Beliebtheit bei den Staufern

²⁸⁾ Wibel II, 75.

²⁹⁾ Allerdings wird in einem Kaufbrief Konrads gegen Gottfried von Hohenlohe vom Jahr 1239 (W. U. 3, 430 ff.) ein Salle erwähnt. Jedoch wegen der Zusammenstellung mit Alosheim-Adelsheim und des Fehlens einer Differenzierung, welche bereits 1231 im Gebrauch war zur Unterscheidung verschiedener Sallorte (W. U. III, 287), dürfte es sehr fraglich sein, ob die Lokalität überhaupt in der Sallgend zu suchen ist.

³⁰⁾ W. U. III, 390.

und die bewährte Treue gegen sie anlangt, so hätte Gottfried gegen den Schenken in der Bewerbung schon aufkommen können. Allein auch von ihm haben wir vor dem Jahr 1253 nicht die leiseste Spur, daß er mit Öhringen, mit dem ganzen Regensburger Lehenskomplex irgend etwas zu schaffen hatte. Ja gerade bei ihm kann man's überaus wahrscheinlich machen, daß er nicht Vogt von Öhringen gewesen ist, bevor er uns als solcher urkundlich begegnet. Und zwar gehen wir dabei aus von jenem Handel mit dem Schenken. Angenommen nämlich, Gottfried hätte wirklich die Vogtei von Heinrich von Langenburg geerbt und damit etwa den nachmals in Gailenkirchen zum Vorschein kommenden Besitz, so wäre es nach jener Fehde, als es unter dem Hochdruck des kaiserlichen Willens an die Forderung des Schadenerlatzes ging, bei der großen Klugheit Gottfrieds wirklich sonderbar gewesen, wenn er nicht limburgische Güter, Eigengüter oder Lehen in der Nähe seiner neuen Besitzungen und namentlich in der Nähe von Öhringen vorgezogen hätte. Schenk Walter war in einer bösen Zwangslage. Durch die Fehde hatte er die Gunst des Kaisers verscherzt. Wir dürfen dieses mit Sicherheit aus dem Umstand schließen, daß wir den Schenken nicht unter den übrigen fränkischen Herren und Dienstmannen treffen, neben den Herren von Hohenlohe, Krautheim, Schmidelfeld u. s. f., welche bei dem Erscheinen des Kaisers in Deutschland in seiner Umgebung sich einfanden³¹⁾. Die Herren von Hohenlohe hätten leichte Mühe gehabt, die Sachlage zu ihrem Vorteil auszunützen. Und doch begnügt sich Gottfried in dem Vergleich von 1235 mit der entlegenen Feste Schenkenberg und mit 100 Pfd. jährlicher Einkünfte auf die Güter Walters³²⁾. Und als im Jahr 1237 aufs neue ein Vergleich geschlossen wurde, wahrscheinlich, weil dem Schenken die jährliche immerhin ziemlich starke Rente unbequem wurde, auch da sehen wir, wie Gottfried zufrieden ist mit Gütern, die weitab von Öhringen liegen, mit Waldmannshofen, Rietheim, Wolkshausen und Biberehren, letztere drei im bayrischen Landgericht Röttingen gelegen³³⁾. Es wäre dem Herrn von Hohenlohe ein leichtes gewesen, andere Ansprüche zu erheben und unter dem Schirm der kaiserlichen Gnade hätte er sie von dem Schenken, der nach den Urkunden erst 1239 wieder in der königlichen Umgebung auftritt, sicherlich auch erhalten. Warum hat nun Gottfried auch dieses zweitemal nicht etwa den Besitz Walters in Gailenkirchen verlangt, oder sein Eigentum in Bitzfeld? Einen derartigen Unterlassungsfehler dürfen wir jedermann eher zutrauen als dem klugen Gottfried von Hohenlohe. Die Erklärung ist einfach diese: er hatte damals die Vogtei in Öhringen noch nicht, überhaupt noch nichts von den Regensburger Lehen der Gegend.

Noch ein anderes Dokument spricht für unsere Annahme, daß die Öhringer Vogtei nicht direkt von Heinrich von Langenburg auf die Hohenlohe übergegangen ist. Es ist das Schreiben Heinrichs VII. an den Bischof von Hildesheim, in welchem er denselben ersucht, seinen Vater Friedrich, der eine Reihe von Verfügungen und Maßregeln, welche er erlassen, zurückgenommen und mißbilligt habe, mit anderen Reichsfürsten zu bitten, der Kaiser möge doch seines Sohnes Ehre fernerhin nicht mehr bloßstellen³⁴⁾. In diesem Schreiben vom 2. Sept. 1234 hat es der König hauptsächlich mit Gottfried von Hohenlohe zu thun. Er beschuldigt denselben, daß, wie von anderen Festen aus, so auch von den Schlössern des genannten Edelherrn

³¹⁾ Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 2108. 2100.

³²⁾ Hanfmann, Landeshoheit I, 398.

³³⁾ W. U. III, 390 f.

³⁴⁾ W. U. III, 347 ff.

aus Raub und Brandstiftung verübt worden sei. Zufolge der auf dem Hoftag zu Frankfurt gefaßten Beschlüsse über Bruch der Waffenruhe³⁵⁾ habe er mit Fug und Recht die Exekution gegen Gottfried dem getreuen Heinrich von Neuffen übertragen. Aber statt daß ihm sein Vater für diese und andere Wahrnehmung des Rechtes Dank gewußt habe, habe er im Gegenteil ihn gezwungen, dem Hohenlohe den glänzendsten Schadenersatz zu leisten. Er habe die Schlösser desselben wieder herstellen lassen müssen um sein eigenes Geld, insbesondere das Langenburger Schloß. Er habe überdies daselbe, welches er, der Gerechtigkeit Folge gebend, einem Waisen habe zusprechen müssen, den Hohenlohe zurückzuerstatten gehabt und habe ihnen noch obendrein zur Wiederinstandsetzung 2000 *M* zahlen müssen.

Wir sehen aus diesem Schreiben Heinrichs, daß er sehr scharf gegen Gottfried vorgegangen war, daß er namentlich die kaum angetretene Langenburger Erbschaft ihm abzunehmen Luft getragen hatte. Wollte nun Heinrich nehmen, was er nicht gegeben, worüber er zunächst keine Verfügung hatte, was ist selbstverständlicher, als daß er dem Hohenlohe die Vogtei über Öhringen genommen hätte, worüber der Hohenstaufe das nächste Lehensrecht hatte? Wenn Gottfried des Straßenraubes beschuldigt war, wenn er nach den Frankfurter Beschlüssen der Acht verfallen war, dann hätte es doch wahrlich dem König nicht an Vorwand gefehlt, seine Vogtei zurückzuziehen. Wir lesen aber nicht das geringste davon. Von Friedrich II. wäre sicherlich auch die Verfügung gekommen, daß dem Hohenlohe die Vogtei zurückzugeben sei, und sicher würden wir dieses unter den vorgebrachten Beschwerden Heinrichs lesen. Er sucht ja alles zusammen, um möglichst viele zureichende Gründe für seine Unzufriedenheit mit dem kaiserlichen Vater zu finden. Der Brief ist nämlich ganz kurze Zeit vor der Sprache zu Boppard geschrieben, wo die offene Empörung gegen den Kaiser beschlossen wurde.

Gottfried von Hohenlohe war also im Jahr 1232 nicht Vogt in Öhringen, er war es überhaupt nicht bis zum Jahr 1250.

Kaum als mutmaßlicher Inhaber derselben kann der dritte Miterbe an der Bielriether Verlassenschaft, Konrad von Krantheim betrachtet werden. Zwar haben wir bereits gesehen, daß er eigentlich von allen dreien am nächsten und meisten mit seinem Erbe an Öhringen grenzte. Es wäre somit die Vermutung nicht ganz aus dem Weg, daß er am Ende die Vogtei mitbekommen hätte. Jedoch gerade bei ihm finden wir am wenigsten Spuren, die darauf hinweisen könnten. Es trifft bei ihm weder die Voraussetzung zu, wie bei Walther, welcher speziell die Bielriethische Herrschaft mit ihren nächsten Pertinenzien, wozu wir eben die Öhringer Vogtei mit den übrigen Regensburger Lehen rechnen dürfen, erbte, noch finden wir ihn später, wie dann Gottfried von Hohenlohe, in irgend welcher amtlichen Berührung mit Stift und Stadt.

Finden wir nun in der Zeit von 1229—1253 über keinen der drei Bielriether Erben etwas, das auf den Besitz der Stiftsvogtei deuten könnte, so müssen wir anderswo nach solchen Spuren suchen, und ich glaube, wir thun das nicht vergeblich. Diese Spuren aber führen uns nach Weinsberg, und wir glauben mit allem Grund vermuten zu dürfen, daß die Herren von Weinsberg Inhaber der Vogteirechte in Öhringen und damit auch Träger der Regensburger Lehen gewesen sind.

Wir haben nämlich aus dem Jahr 1230 vom 9. Juni, also jedenfalls eine ziemliche Zeit nach des letzten Öhringer Vogtes, Heinrich von Langenburg, Tod,

³⁵⁾ Böhmer-Ficker I. c. 4315 f.

eine Urkunde³⁶⁾, in welcher Konrad von Weinsberg die gütliche Beilegung eines Streites zwischen dem Abt Gottfried nebst dessen Konvent in Schönthal und dem Pfarrer Siegfried von Sindringen über den Zehnten des Hofes in Efeltsdorf besiegelte. Daraus nun, daß Konrad die Rechte des Sindringer Pfarrers wahrte, geht nun allerdings nicht hervor, daß er in Ausübung der Vogteirechte handelte. Das Öhringer Stift hatte zwar bei seiner Gründung Güter in Sindringen bekommen — in Sindringen, qualia Ezzo habuit in vineis et agris —. Jedoch den Pfarrsatz hatte es nicht, den hatten, wenigstens später, die Herren von Weinsberg³⁷⁾ und hatten ihn wohl auch 1230, wie denn Sindringen selbst ausdrücklich von Konrad als zu seinem patrimonium gehörig bezeichnet wird³⁸⁾. Jedoch, müssen wir fragen, was hatten die streitenden Parteien, der Abt von Schönthal und der Pfarrer von Sindringen, gerade in Öhringen zu thun? Wie kommt gerade dieser Ort zur Ehre der Wahl; und warum mußte der Streit in „Choro beati Petri“, also im Stift selbst, vor dem Kapitel ausgefochten werden? Auch wenn man kein zu großes Gewicht auf diesen letzten Umstand legt, deutet denn doch die Thatfache, daß Konrad die Sache in Öhringen und gerade im Stift selbst verhandelte, darauf hin; daß der Ort von Konrad gewählt war, und daß er gerade in choro beati Petri die an sich für letzteren so wenig belangreiche Sache zum Abschluß bringt, ist uns ein genügender Fingerzeig dafür, daß es dem Schlichter freistand, gerade den ihm passenden Ort in der Stadt selbst im Stift zu wählen. Dieses aber konnte er am ehesten, wenn er wirklich Vogt desselben war. Wir können diese unsere Beweisführung durch eine weitere Betrachtung wesentlich verstärken, dadurch, daß wir die Zeugen ins Auge fassen, die unter der Urkunde stehen. Es sind dieses Burkardus decanus de Sindelfingen, Sifridus quondam decanus ibidem, Cunradus cognomento Furca, Otto plebanus, Heinricus de Nuwenstein, Simon Marquardus de Clepsheim, Eberhardus de Ghebenhagen, Dietherus de Taleheim, Godefridus de Rode, Huelze, Kimo junior, canonici in Orengowe, Burkardus de Wagenhofen, Heinricus de Vachsenfeld, Lutvinus de Marhbach et frater ejus Burkardus, Heinricus Vremdo scultetus, Otto super Lapidem, Aimehardus Faber. Im Gefolge des Abtes waren noch dabei Heinricus cellerarius und Berengerus conversus. Deutlich scheiden sich die Zeugen in verschiedene Abteilungen. Vornen steht der Dekan von Sindelfingen, wohl als unparteiischer Schiedsrichter, von dem wir allerdings nicht wissen, wie er gerade von Sindelfingen zu dieser ziemlich unbedeutenden Sache nach Öhringen kam. Dann beginnt der resignierte Dekan Sigfried die Reihe der ortsanfässigen geistlichen Herren, die sich sämtlich als canonici zu erkennen geben, und zwar sind es deren im ganzen elf. Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß damit der ganze damalige Bestand von Chorherren angegeben ist. Denn aus den Statuten de nominationibus ad canonicatus et praebendos vacantes von 1344 geht hervor³⁹⁾, daß nur 5 canonici praebendarii et capitulares im Stift waren, während allerdings 1457 die Zahl der Stiftsherren auf 24 angegeben wird. Wir haben also hier jedenfalls eine vollständige Kapitelversammlung, welcher auch durch das Fehlen des Propstes der Charakter der Vollständigkeit nicht genommen wird. Das Verzeichnis der Propste⁴⁰⁾ weist überhaupt große Lücken auf, daß man mit gutem Grund vermuten darf, daß die Probstei nicht ununterbrochen besetzt war, wohl auch nur aus dem Grund, weil während einer Vakatur die Nutznießung der Propsteigüter dem Stift zufiel.

³⁶⁾ W. U. III, 266 f.

³⁷⁾ OA.Befehr. Öhringen 329.

³⁸⁾ W. U. III, 287.

³⁹⁾ Wibel I, 57.

⁴⁰⁾ W. U. II, 387. III, 169 f.

Neben dem Kapitel der Chorherren finden wir noch andere Zeugen, die von Bedeutung für unsere Aufstellung sind. Zunächst tritt uns entgegen eine Gefolgschaft weinsbergischer Dienstmänner. Zuerst Burkhard von Wagenhofen, dessen Familie bereits 1212 im Gefolge von Weinsberger Herren erscheint, während er selbst 1225 mit Konrad von Weinsberg unter den Zeugen steht, als Heinrich VII. den von Heinrich von Langenburg gefeierten Verkauf seines Bieringer Gutes an Kloster Schönthal bestätigt⁴¹⁾. Der weitere Zeuge Henricus de Vachsenvelt ist jedenfalls in gleicher Stellung zu den Weinsbergern, wie denn auch in einer Weinsberger Urkunde von 1291 ein H. de Vachsenvelt erscheint. Das gleiche Verhältnis ist anzunehmen bei den Brüdern Lutwinus und Burkhardus de Marhbach⁴²⁾. Ganz unzweifelhaft ein Dienstmann Konrads ist Marquardus de Zwielingen; Zwielingen gehörte ja zu seinem patrimonium. Wer der Lutwinus advocatus ist, mag dahingestellt sein; vermöge seiner Stellung unter den Weinsbergischen Gefolgsleuten dürfte er Vogt eines der Stiftsgüter oder eines Weinsbergischen Guts in der Nähe gewesen sein, wenn er nicht in der Stadt selbst eine derartige Stellung bekleidete. Um so sicherer aber sind wir bei Henricus Vremdo scultetus; er ist weinsberger Dienstmann auf Grund einer Schönthaler Urkunde aus Binswangen von 1279, nach welcher Konrad d. ä. und Konrad d. j. von Weinsberg dem Kloster Schönthal einen Hof daselbst verkaufen. Unter den Zeugen der Weinsberger findet sich dort auch Conradus advocatus noster: dictus fremede in Binswangen⁴³⁾. Vremdo dürfte wohl mit der Wahrung des Schultheißenamtes in Öhringen betraut gewesen sein. Die zwei letzten Zeugen in der Reihe, Otto super Lapidem und Aimehardus Faber sind jedenfalls Öhringer Bürger. Ein sehr bemerkenswerter Umstand ist es, daß eben dieser Aimehardus als Emehard unter den Widen in der Urkunde von 1253 erscheint, wo auch wieder Heinrich der fremde auftaucht — beide auf diese Weise eigenartig die Vergangenheit mit der Gegenwart verknüpfend, Zeugen der verbliebenen Weinsberger Herrlichkeit in Öhringen.

Betrachten wir nun aber diese Urkundspersonen, welche Konrad von Weinsberg in seiner Sache gegen Kloster Schönthal beigebracht hat, daß nämlich für ihn das ganze Kapitel des Chorherrenstiftes eintritt, neben einem ziemlich respektablen Gefolge von Dienstleuten, so ist die Annahme wahrlich nicht zu gewagt, daß er diese Öhringer Zeugenschaft, Kleriker und Laien, zur Verfügung hatte, als ein Mann, der ein gewisses Anrecht auf diese Gefälligkeit hat. Diese Gefälligkeit aber, daß ihm das Kollegiatstift selbst als Versammlungsort und die Mitglieder desselben als Zeugen zur Verfügung standen, erklärt sich am ungezwungensten daraus, daß eben

⁴¹⁾ W. Fr. 6, 263 f.

⁴²⁾ Der regionalen Zusammengehörigkeit mit Wagenhofen und Vachsenfeld folgend, hat man dieses Marhbach in der Nähe der beiden ersten Orten gesucht, wo zwischen dem Kocher bei Hüttlingen und der Jagst der Marhbach in der Urk. Heinrichs II. über den Bannforst Virguord genannt wird (W. U. I, 257). Der Bach heißt heutzutage Aibach und bei seiner Ausmündung in die Jagst steht noch heutzutage eine Burgruine ohne Namen. Daß diese drei genannten Geschlechter und also auch die Marhbacher Dienstleute der Weinsberger waren, ist um so sicherer, als die Herkunft der Weinsberger selbst mit allem Grund von Bauer (W. F. 1853, 26) von Ahelfingen = Oberalfingen, OA. Aalen, abgeleitet wird, mit dessen Rittergeschlecht die Weinsberger das nämliche Wappen, nur in anderer Farbe, haben. — Das Geschlecht der von Marhbach scheint sich in der Folge in Öhringen anständig gemacht zu haben. Ein Burkhardus Marpach wird im älteren Öbleybuch aufgeführt (Wib. II, 140) und 1383 ist ein Arnold Marpacher Bürgermeister, was eben darauf hindeuten scheint, daß diese Marp. durch die Herren von Weinsberg dahin gezogen wurden als Verwalter der ihnen zustehenden Rechte.

⁴³⁾ W. F. 6, 263.

Konrad von Weinsberg das Vogtei- und Schultheißenrecht in Öhringen ums Jahr 1230 auszuüben hatte. Und er hat es auch behalten bis etwa ums Jahr 1251.

Wie aber kommen nun die Weinsberger in Besitz dieser Rechte, die einst Friedrich von Bielrieth und seine Erben bis auf Heinrich von Langenburg gehabt? Es stand zwar den stauffischen Lebensträgern völlig frei, dieses Afterleben nach Gutdünken zu übertragen, ohne irgendwas nach Erfolg u. s. w. zu fragen. Es wäre somit nicht unmöglich, daß die Vogtei nach Heinrichs Tod ohne weiteres durch königlichen Machtspruch auf sie übergegangen wäre; sie standen damals noch hoch in Gunst. Wir haben jedoch Grund genug zu einer andern Annahme. Engelhard von Weinsberg, der Bruder unseres Öhringer Vogtes, heiratete die Schwester Schenk Walters, Luitgardis⁴⁴⁾; und diese hat wohl die Vogtei aus dem Bielriether Erbe ans Haus gebracht. Der Schenk hat wahrscheinlich bei der Abteilung weniger Wert auf diese Besitzung gelegt, die ohnehin etwas entfernt von seiner Residenz war, und zog eine gewisse Arrondierung in der Hall-Limpurger Gegend vor. Allerdings ist nicht Engelhard in unserer Urkunde die Hauptperson, welche die Öhringer Sache wahrnimmt; er tritt überhaupt hinter seinem Bruder etwas zurück. Allein wenn auch Konrad in der Urkunde als Inhaber der Vogtei uns entgegentritt, braucht uns dieses noch kein Grund gegen unsere Annahme der Vererbung durch Luitgardis zu sein. Der Besitz der Weinsberger war damals nach allen Urkunden, die wir haben, gemeinsam und nicht abgeteilt, und so konnte wohl ganz zufällig der Konrad derjenige sein, welcher gerade damals in Öhringen das dem Hause angefallene gemeinsame Recht ausübte.

Ein Beweis gegen unsere Auffassung, daß die Weinsberger die Vogtei besaßen haben bis etwa zum Jahr 1251, bietet jedenfalls nicht die nächste und für den fraglichen Zeitraum leider auch einzige Urkunde — der bekannte Vergleich zwischen Hohenlohe und Weinsberg von 1253⁴⁵⁾. In dieser Urkunde wird Gottfried von Hohenlohe die Vogtei über Öhringen und die Hälfte der Schultheißerei zugesprochen, während den Brüdern Engelhard und Konrad von Weinsberg nur die andere Hälfte des Schultheißenamtes gehört. Der Anfang dieser Urkunde allerdings würde bei einer nur oberflächlichen Betrachtung leicht die Vorstellung erwecken, als hätten wir in diesem denk- und merkwürdigen Schriftstück nur die Regelung eines längst schon vorhandenen Bestandes von im großen und ganzen anerkannten Rechten, die bei dieser Gelegenheit nur ihre neue und genauere Regelung gefunden hätten. Es heißt ja: Ich Gotfried von Hohinloch und wir Engelhart und Cunrat von Winspere bekennen und verjehen des daz wir ze verebenne unsere genuine criege umme unserz jeglichez reht ze Oringowe . . .

Jedoch faßt man diese Urkunde sicherlich falsch auf, wenn man in ihr nichts sieht als eine Aufsetzung zu genauerer Abgrenzung längst bestehender Rechtsgebiete, aufgesetzt vielleicht auf Grund vorgekommener Grenzverletzungen. Die letzteren waren allem nach allerdings vorgekommen. Aber sie waren vorgekommen, weil ein Teil dem anderen die Berechtigung seiner Machtbefugnis absprach. Die genauere Regulierung der gegenseitigen Rechte sieht sich ganz an als eine Abmachung, nachdem endlich definitiv die Streitfrage abgethan war: wer ist Vogt von Öhringen? Man mag die Urkunde lesen wie man will, man wird immer den Ein-

⁴⁴⁾ Stälin II, 601 u. 605, Reg. von 1255.

⁴⁵⁾ Hanfelmann, Landeshoheit I, 410 ff. Diese Urkunde ist wichtig auch in sprachgeschichtlicher Beziehung. Es ist eine der ersten Urkunden in deutscher Sprache. Die erste Urkunde in deutscher Sprache ist von Konrad IV. 1240 ausgestellt, während die nächstfolgende Kaiserurkunde in unserer Muttersprache vom 1. Febr. 1275 ist (Böhmer-Ficker V, 4227).

druck bekommen: der Vogt ist ein neuhereingekommener, gegen den die alten Besitzer der Vogtei sich vergeblich gewehrt haben und wehren. Das liegt am allerdeutlichsten ausgesprochen in dem kurzen Grund- und Hauptsatz der Urkunde: „Die Vogeteie ist mines Herren, Herrn Gottfried von Hohinloch.“ Wozu dieser prägnante Satz, wenn man nur die Rechte des anerkannten Vogtes hätte begrenzen oder näher bestimmen wollen? Wozu diese Wendung, wenn Gottfried längst schon anerkannter Vogt gewesen wäre, etwa seit dem Tode Heinrichs von Langenburg? Dieser Satz, so kurz er ist, konstatiert die Thatfache: Gottfried von Hohenlohe ist und bleibt Vogt, und die Ansprüche anderer auf die Vogtei sind hiemit abgethan.

Den Weinsbergern also gelang es nicht, gegen eine auf dem Schauplatz aufgetretene Übermacht ein früher innegehabtes Recht zu behaupten, wie sie es angestrebt hatten. Denn daß die Weinsberger das Recht der Hohenlohe angefochten haben, das nehmen wir mit Recht an, eben auf Grund des Eingangs der Urkunde: „ze verebenne unfre genuine eriege“. Dabei werden wir aber wohl kaum an einen bloßen diplomatischen Notenkrieg zu denken haben, sondern sicherlich hat auch hier das Schwert mitgesprochen. Daß wir nun von einer Fehde zwischen den beiden Parteien nirgends etwas vernehmen, etwa in dem gleichzeitigen Chronicon ellwangenense, braucht uns nicht zu wundern; Fehden wurden ja dazumal auf deutschem Boden zahllos getritten, ohne daß die Federn der Chronisten sie uns alle aufbewahrt haben. Es mußte schon ziemlich blutig hergehen, oder aber des Chronikschreibers eigenes Kloster berühren, wenn solche Fehden und Kriege zu seinem Ohr dringen sollten, daß er sie in kurzem Satze der wißbegierigen Nachwelt überlieferte.

Wann aber ist die Vogtei von den Weinsbergern auf die Hohenlohe übergegangen und auf welche Weise? Daß der ganze Vorgang aufs engste mit der Geschichte des staufischen Hauses verbunden sein muß, ist selbstverständlich; und ebenso, daß für Zurücknahme und Neuübertragung der Vogtei das jeweilige Verhältnis der Häufer Hohenlohe und Weinsberg maßgebend war.

Betrachten wir einmal, wie sich im Laufe der Zeit das Verhältnis der Herren von Weinsberg zu den Staufern gestaltet hat. Als Ministerialen derselben finden wir sie häufig in deren dienstbarer Umgebung; so finden wir, abgesehen von dem älteren Engelhard, gerade Konrad von Weinsberg, der uns 1230 als Vogt zu Öhringen erscheint, in den Jahren 1228–34 verschiedenemal unter den Zeugen Heinrichs VII.⁴⁶⁾ Zum letztenmal tritt er auf am 10. Mai 1234, also nach der Fehde der Herren von Hohenlohe. Ob auch die Weinsberger in diesen Handel verwickelt waren, wissen wir nicht. Immerhin aber ist es auffallend, daß in dieser Urkunde vom 10. Mai 1234 Konrad von Weinsberg gerade in Gesellschaft der Hauptfeinde der Hohenlohe, unter den Herren von Neuffen mit Schenk Walther und Ludwig von Schipf, auftritt. Wir finden ihn allerdings nicht zu Frankfurt im Februar, wo der Schlag geplant wurde. Aber wir finden dort auch Walther nicht und ebenfowenig Ludwig

⁴⁶⁾ 1228 . . . Eßlingen. Konrad v. W. Z. i. d. U. Heinrichs VII. für den Bischof Ekbert von Bamberg zu Gunsten Herzog Ludwigs v. Bayern. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 4144. Ebenso nochmals, ib. 4116. — 1228 Aug. 31. Wimpfen. K. v. W. Z. i. d. U. Heinrichs VII. für Kloster Adelberg, dem er gestattet, von seinen Dienstmannen, Bürgern, Leuten gültigerweise Gütersehnkungen anzunehmen, ib. 4118 (W. U. III, 234). — 1229 Jan. 17. Worms. K. v. W. Z. i. d. U. Heinr. VII. für den Abt Walter von St. Gislein im Hennegau, ib. 4125. — 1230 April 9. Gelnhäusen. K. v. W. Z. in d. U. Heinr. VII. f. Kloft. Brunnbach, ib. 4152. — 1233 Juni. Hall. K. v. W. Z. i. d. U. Heinr. VII. f. Kloft. Komburg, ib. 4285. — 1233 Juni. Speier, ebenso in d. erweiterten Urkunde für das Kloster ib. 4287. — 1234 Mai 10. Wimpfen. K. v. W. i. d. U. Heinr. VII. für Bisch. Heinrich von Worms über das Dorf Neckerau, ib. 4318.

von Schipf, von denen wir ja wissen, daß sie sich stark mit dem Handel eingelassen haben. Es kann also daraus noch nicht geschlossen werden, daß sich die Weinsberger an der Fehde nicht beteiligt haben; es ist im Gegenteil bei der engen Verwandtschaft der Weinsberger mit dem Schenken sehr wahrscheinlich. Daß überhaupt die Weinsberger Ministerialen sich sehr stark mit Heinrich VII. kompromittiert haben müssen, geht mit großer Sicherheit aus dem Umstand hervor, daß wir nach dem kritischen Jahr 1234 auf 35 ihrem Namen in keiner Urkunde mehr begegnen, weder bei Kaiser Friedrich noch bei König Konrad. Dieses ist um so auffallender, als ja gerade in dem mehr und mehr hereinbrechenden Niedergang der Staufer diese darauf angewiesen waren, die Scharen ihrer Ministerialen um sich zu sammeln, ein Bestreben, das selbst so schwer belasteten Männern, wie dem Schenken Walther, nicht nur Verzeihung, sondern sogar hervorragende Stellung in des Königs Umgebung verschaffte. Allerdings scheint Konrad von Weinsberg um diese Zeit gestorben zu sein mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes gleichen Namens, der aber jung ins Kloster gegangen zu sein scheint. Wenigstens tauchte er bereits 1257 bis zum Jahr 1272 als Mönch in Herrenalb auf. Allein Konrad hatte einen Bruder Engelhard, der mit ihm alles gemeinsam besaß, dessen Söhne nachher 1253 eben um die Vogtei zu Öhringen, die einst ihr Onkel und ihr Vater besaßen, sich streiten. Wir finden nun zwar diesen Engelhard von Weinsberg, der von 1193 an bis ins Jahr 1247 vorkommt, allerdings nie in einer kaiserlichen oder königlichen Urkunde, ausgenommen eben 1193, wo er mit seinem Vater Engelhard II. und seinem Bruder Konrad zu Gmünd Zeuge für Kaiser Heinrich VI. ist in einer Angelegenheit des Klosters Lorch⁴⁷⁾. Allein nach seines Bruders Tod wäre er doch entschieden berufen gewesen, dem stauffischen Hause Ministerialenfolge zu leisten. Aber wir finden ihn nicht, weder bei Friedrich II. noch bei Konrad IV., wodurch unsere Annahme nur noch mehr bestärkt wird, daß das Verhältnis des Weinsbergischen Hauses zu den Staufern infolge der Beteiligung an Heinrichs VII. Unternehmungen eine Störung erlitten haben werde, die nicht mehr ins rechte Gleichgewicht gebracht wurde.

In Anbetracht dieser Verhältnisse wäre es nun durchaus nicht undenkbar, daß bereits um 1235 die Weinsberger ihre Vogtei durch die Staufer an die Hohenlohe verloren hatten. Allein es spricht kein direktes Anzeichen dafür, wohl aber spricht manches dagegen. Insbesondere spricht dagegen die ganze Art und der Wortlaut des Vergleichs von 1253, der aufs deutlichste die Veränderung in dem Rechtsbestand beider Häuser in Bezug auf Öhringen als ziemlich neu erscheinen läßt, so daß entschieden zwischen Veränderung und Vergleich ein kürzerer Zwischenraum als 18 Jahre muß angenommen werden.

Wir müssen also den Übergang der Vogtei in die Hände Gottfrieds auf eine spätere Zeit verlegen und für diese spätere Zeit sprechen mehr Anzeichen, ja sie sprechen für einen ganz bestimmten Anlaß. Eine Hypothese darüber hat bereits Boger⁴⁸⁾ ausgesprochen, und er hat mit derselbigen im großen und ganzen das

⁴⁷⁾ W. U. II, 295. Im Jahr 1198 (Jan. 21. Speier) steht unter dem Vertrag, den Herzog Philipp von Schwaben mit den Bürgern von Speier über die von ihm verlangte Hilfe derselben schließt, als Zeuge auch Engelhardus de Winpere (Böhmer-Ficker V, 15). Ebenso finden wir einen Engelhard von Weinsberg bei Philipp von Schwaben im Jahr 1200, und zwar hier wohl dank dem Irrtum des Notars, in der Zeugenreihe einer Urkunde für Kloster Ebrach unter den freien Herren (Böhmer-Ficker V, 17). Jedoch ist dieser Engelhard wohl kaum der Jüngere, der mit seinem Vater 1193 unterschrieb, sondern es ist der Vater, der noch 1212 zu Neckarfulm „unter den Elmbäumen“ bezeugt, daß er vom Kloster Schönthal mit einer Hube in Jagstheim und mit einer anderen in Sindringen belehnt worden sei (W. U. II, 386).

⁴⁸⁾ Boger, Stiftskirche S. 38.

Richtige getroffen. Er setzt nämlich den Wechsel in der Vogtei in Verbindung mit dem Mordanfall, der an Weihnachten 1250 auf Konrad IV. zu Regensburg gemacht wurde. Dadurch sei der Bischof in eine Zwangslage versetzt worden und habe die Übertragung an Gottfried genehmigen müssen. Jedoch ist dieser Mordanschlag nur eine Episode aus dem historischen Vorgang, der uns erklärt, wie die Herren von Hohenlohe so plötzlich und unvermittelt nach Öhringen kamen; der Übergang war ohne Zweifel bereits vorher geschehen. Die Sache muß notwendig zusammenhängen mit der Fehde Konrads gegen den Bischof von Regensburg und seinen Klerus. Nämlich, während Konrad im Sommer und Herbst 1250 auf der Heerfahrt gegen Wilhelm von Holland am Rhein war und insbesondere die Besitzungen der rheinischen Kirchenfürsten verheerte, war ihm gegen den Oktober dieses Jahres auch im Bischof Albert von Regensburg ein neuer Feind entstanden. Wir dürfen dieses zurückführen auf die Politik Innocenz IV. Bei Hermannus Altavensis finden wir nämlich die Nachricht, daß Bischof Rüdiger von Passau vom Papst seines Amtes entsetzt und an seine Stelle, ausdrücklich gegen den Willen des Königs, Berthold, der Bruder des Bischofs von Regensburg, substituiert wurde, und zwar ausdrücklich „propter hoc, quod in scismate inter regnum et sacerdotium favere videbatur parti adverse“⁴⁹⁾. Wir haben also hier ausgesprochen eine Verstärkung der kurialen Partei zur Opposition gegen die Krone, indem der Regensburger Bischof seinem Bruder eben zu diesem Zweck an die Seite gestellt wurde. Die nächste tatsächliche Folge dieser Opposition von Seiten Alberts waren Feindseligkeiten gegen die kaisertreuen Bürger von Regensburg, von denen der Bischof vierzig der angesehensten gefangen nahm⁵⁰⁾. Für König Konrad selbst war aber eine ganz natürliche Folge der Feindschaft diese, daß ihm das Öhringer Lehen aufgekündigt wurde, das jedenfalls bis dahin noch beim staufischen Hause geblieben, dessen einzig möglicher Träger aber Konrad IV. gewesen war.

Die Fehde fiel für den Bischof unglücklich aus. Konrad schloß mit den rheinischen Kirchenfürsten Waffenruhe⁵¹⁾ und wandte sich im Verein mit Otto von Bayern gegen Regensburg. Der Bischof mußte die Stadt verlassen. Auf diesem Zug aber begleitete Gottfried von Hohenlohe den König, und was ist nun natürlicher, als daß die Getreuen eben auf Kosten des geschlagenen Feindes für ihren Kriegsaufwand entschädigt wurden? Herzog Otto von Bayern erhielt so unter anderem den Pfarrsatz zu Umelftorff, auf welchen er allerdings rätselhafter Weise bereits am 18. Dez. wieder verzichtet⁵²⁾. Daß aber dieses nicht die einzige Entfremdung bischöflicher Rechte war, beweist klar die Verfügung König Wilhelms vom 22. Jan. 1253, durch welche er die Veräußerung aller Rechte des Bistums Regensburg, ob nun in oder außer der Stadt, welche Konrad, der Sohn weiland Kaiser Friedrichs, angenommen haben möchte, für ungültig erklärt⁵³⁾. Es wird also hier ausdrücklich konstatiert, daß durch Konrad Rechte des bischöflichen Stuhles veräußert wurden, die bis zum Jahr 1253 nicht mehr an denselben zurückgefallen waren. Ist nun Gottfried von Hohenlohe an der damaligen Fehde beteiligt, ist er in der nächsten Umgebung des Königs damals als sein angesehener Rat⁵⁴⁾, handelte es sich damals um Veräußerung bischöflicher Rechte, ist Gottfried fast unmittelbar nach der Fehde in Besitz der

⁴⁹⁾ Böhmer fontes II, 507.

⁵⁰⁾ Böhmer-Ficker, reg. imp. V 4531.

⁵¹⁾ Böhmer-Ficker, ib. 4528 l.

⁵²⁾ Ried, cod. Ratisp. I, 429.

⁵³⁾ Ried, ib. 433.

⁵⁴⁾ Böhmer-Ficker V, 4530.

Vogtei Öhringen, die vom Regensburger Hochstift zu Lehen ging, dann haben wir Grund genug, uns diese Momente dahin zu verknüpfen, daß Konrad dem Stift die Lehensherrlichkeit nahm und die Vogtei über Öhringen um den gesamten Regensburger Lehenskomplex in der Gegend nach seinem Willen vergabte, wobei er jetzt nur einen alten Wunsch seines Vaters zur Erfüllung brachte⁵⁵⁾.

Bei dieser Vergabung konnte, wenn die bisherigen Träger des Afterlehens es fernerhin nicht mehr tragen sollten, nur Gottfried von Hohenlohe eigentlich in Betracht kommen. Warum es der König den Weinsbergern nahm, vermögen wir allerdings nicht mehr nachzuweisen; ausschlaggebend war aber ohne Zweifel die Entfremdung der Weinsberger Ministerialen vom Hause ihrer Herren, denen sie gerade in den schwersten Tagen des Unglücks keine Heerfolge mehr geleistet hatten⁵⁶⁾. Jedenfalls war auch der alte Engelhard inzwischen gestorben und seine Söhne mußten es sich wohl oder übel gefallen lassen, wenn ihnen ihr Lehen vom König entzogen wurde und sie auf einen kleinen Rest von Gerechtsamen beschränkt wurden. Sie hatten keinen Anspruch mehr auf staufische Dankbarkeit, wie Gottfried von Hohenlohe diesen hatte. Ihm fühlte sich Konrad aufs tiefste verpflichtet, wie sich dieses ja in der Pfandverschreibung des Königs über die Stadt Rothenburg an Gottfried so herzlich und deutlich ausspricht⁵⁷⁾. Dem Ansehen Gottfrieds aber schadete es in keiner Weise, wenn er, diese redlich und reichlich verdiente Gunst seines Königs zum Vorteil seines mächtig auftretenden Hauses zu nützen, die Gelegenheit wahrnahm.

Daß die Herren von Weinsberg sich ihre Verdrängung nicht ohne weiteres gefallen ließen, ist sehr begreiflich und aus der Vergleichsurkunde vom März 1253 ersichtlich. Sie spricht ja von „Kriegen“, die geführt wurden um das gegenseitige Recht. Und wenn sie die Übertragung der Vogtei an Hohenlohe als ungültig bestreiten und angreifen wollten, so hatten sie einen gewissen Hinterhalt an Wilhelm von Holland. Zwar finden wir in der Zahl der fränkischen und schwäbischen Großen, die beim Rheinlandskönig zusammenströmten, um von des fallenen Reiches Rechten möglichst viel für sich zu erraffen, die Weinsberger nicht. Aber es mochte ihnen genügen gerade bei Anfechtung der hohenlohischen Vogtei, daß auf dem allgemeinen Hoftag zu Frankfurt, oder besser gesagt von Frankfurt, — denn die hohenstaufische gefinnte Stadt öffnete dem König ihre Thore nicht, — im Juli 1252 Konrad IV. wiederholt nicht nur seines Herzogtums Schwaben, sondern auch aller seiner Güter in Deutschland entsetzt wurde⁵⁸⁾. Vielleicht auch haben sie sich eben auf die Verfügung Wilhelms vom 22. Jan. 1253 gestützt, um auf Grund dieser den Besitz Gottfrieds anzufechten. Die Zeit würde diese Annahme schon erlauben, denn der Vergleich selbst ist aus dem März jenes Jahres.

⁵⁵⁾ W. U. III, 33 f.

⁵⁶⁾ Daß die Weinsberger an der Schlacht um das Reich am Oswaldstag 1246 nicht auf Seiten ihres Königs teilnahmen, glauben wir aus dem Lehensbrief Gottfrieds von Hohenlohe für den Otto Bogenarius v. Augsburg über die hohenlohische Hoffstatt daselbst schließen zu dürfen. Die 52 Zeugen jener Urkunde, welche prefente domino nostro Cunrado, illustri in Romanorum regem electo unterschrieben wird, und zwar auf dem Rückzug von Frankfurt, auf dem Weg nach Bayern, dürfen wir, soweit sie wenigstens dem hohen und niederen Adel angehören, als den Rest der Getreuen betrachten, welche die Schlacht bei Frankfurt mitgeschlagen hatten und nun dem König gefolgt waren. Unter dieser Zahl fehlt der Name Weinsberg, während mit Ausnahme Konrads von Schmidelfeld alle die Hauptstützen der staufischen Sache, Gottfried von Hohenlohe, Kraft von Boxberg, Wolfram von Krauthaim, Walter von Limburg u. f. f., dabei vertreten sind.

⁵⁷⁾ Hanfelmann, Landeshoheit I, 409.

⁵⁸⁾ Böhmer-Ficker V, 5105 a.

Daß sie aber mit ihrer Anfechtung kein Glück hatten, das werden sie wohl am ehesten der Vorsicht Gottfrieds zu verdanken haben, der die Vogtei, die er allem nach direkt aus den Händen Konrads empfangen hatte, nachher dem Bischofsstuhl zu Regensburg wieder als Lehen aufgetragen haben wird, wie denn stets das Hochstift Regensburg als Oberlehensherr für Öhringen, Waldenburg und Neuenstein aufgeführt wird. Bischof Albert von Regensburg aber hat wohl dem Hohenlohe wenigstens keine unüberwindlichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Denn durch Verleihung des Lehens an den Parteigänger der Staufer war man auf kurialer Seite der Hoffnung, dem einflußreichen Manne den Übergang von der staufischen Sache zu erleichtern. Es ist nicht von ungefähr, daß gerade in der kritischen Zeit, am 19. Febr. 1251, Papst Innocenz IV. an Gottfried schreibt: *frequenti relatu percepimus, quam grandem tibi dominus dedit industriam, qui in amore et timore divini nominis delectaris respuendo vitia et amplectendo virtutes ac etiam piis locis et personis ecclesiasticis opportuni presidium parando favoris*⁵⁹⁾. Wenn es auch zu kühn war, in dem presidium des Briefes eine hohe Anerkennung der Öhringer Stiftsvogtei durch den Papst zu finden, das mindestens geht daraus hervor, daß man aufs äußerste bestrebt war, sogar vom heiligen Stuhl aus, den Herrn von Hohenlohe zu gewinnen. Wenn aber selbst der Papst solch einen Brief schrieb, dann durfte wohl der Bischof das Lehen nicht weigern, mit dem man wohl an allerhöchster Stelle ihn zu fesseln und zu gewinnen hoffte, wenngleich vergeblich.

Freilich das Pergament, auf welchem der Akt der Verleihung, sei es durch den König, sei es durch den Bischof, verkündet ist, ist noch nicht gefunden; es wird auch wohl nicht mehr gefunden werden⁶⁰⁾. Jedoch irgend ein verbrieftes Recht mußte Gottfried in Händen haben, das erfordert notwendig die Art des Vergleichs vom Jahr 1253, in welchem die Schiedsrichter durch einen Eid ihre Aussage bekräftigen und damit bekunden, daß sie mit ihren Aussagen auf dem unantastbaren Grunde des Rechtes stehen.

Mit dieser unserer Untersuchung ist allerdings die aufgestellte Frage nicht endgiltig gelöst. Aber was wir in Urkunden und zeitgenössischen Quellen der Geschichte an Anhaltspunkten zu finden im Stande waren, glauben wir nahezu vollständig beigebracht zu haben, zwar nicht als Glieder eines geschlossenen, unangreifbaren Beweises, wohl aber als Stützen, die das Resultat unserer Untersuchung über die Höhe bloßer Mutmaßung in das hellere Gebiet der Möglichkeit, ja wir hoffen der größten Wahrscheinlichkeit, erheben.

⁵⁹⁾ Stälin II, 564.

⁶⁰⁾ Nach einer Mitteilung des Herrn Kaufmann Reinhardt in Öhringen hat † Domänen-direktor Albrecht versichert, bei dem Rathausbrand in Öhringen 13. Febr. 1504 (?) seien sämtliche Weinsbergischen Akten verbrannt, womit denn auch manches Stück zu Grunde ging, das unseren Umgang erhellen könnte.

Urkunden des Klosters Frauenthal.

Von Pfarrer G. Boffert.

Das Urkundenarchiv des Klosters Frauenthal war völlig verschollen. Die Oberamts-beschreibung Mergentheim, die sonst so ungemein reiches Material zu Tage förderte, konnte über Frauenthal nur ganz dürftige Notizen geben. Das württembergische Urkundenbuch hatte im dritten Band nur eine ältere Urkunde von Frauenthal aufzuweisen. Und doch war anzunehmen, daß irgendwo noch Urkunden dieses alten und einst ziemlich bedeutenden Frauenklosters vorhanden